

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8291, 20/8676, 20/9348 –****Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung
für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften
(BBVAnpÄndG 2023/2024)****Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Dr. André
Berghegger, Dr. Thorsten Lieb, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dazu sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge zum 1. März 2024 vor, mit der das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 „zeit- und wirkungsgleich übernommen“ werden soll.

Des Weiteren haben die Tarifvertragsparteien am 22. April 2023 ebenfalls den „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ (TV Inflationausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro vorsieht. Auszubildende sollten in den genannten Monaten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro beziehungsweise monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro erhalten. Auch dieses Tarifergebnis soll laut Bundesregierung auf die Bundesbesoldung und -versorgung übertragen werden. Dementsprechend erhielten Empfänger von Dienstbezügen und von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationausgleich 2023) in Höhe von 1.240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen wird auch für die Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten (Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum BBesG) vorgesehen.

- Die Befristung der Stellenzulage (Aufbauzulage) für Beamtinnen und Beamte, die im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) verwendet werden, wird nicht, wie geplant, bis zum 31. Dezember 2027, sondern lediglich bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Zahlung des Inflationsausgleichs folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2023: 1.111 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2024: 2.384 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2025 (und folgende): 2.564 Mio. Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Verminderung der Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2024 insgesamt weitere 54 Mio. Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zur Versorgungsrücklage zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 2 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 389 Mio. Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse voraussichtlich um durchschnittlich pro Jahr 490 Mio. Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Zur Deckung der Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich 2023) entstehen, können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die Regelungen zur Haushaltsführung 2023 genutzt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Haushaltsjahre ab 2024 werden Gegenstand der Aufstellungsverfahren sein.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Mio. Euro, davon entfallen 17,5 Mio. Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Mio. Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung anfallen. Im Jahr 2024 kommt es zu Mehrausgaben in Höhe von 40,83 Mio. Euro. Davon entfallen 18,55 Mio. Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Mio. Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes nach § 16 des Versorgungsrücklagegesetzes. In den Folgejahren entwickeln sich die mit der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 44,33 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2026: 47,78 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2027: 51,43 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 54,98 Mio. Euro.

Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der o. g. anderen Stellenzulagen führt für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2023 zu voraussichtlichen jährlichen Mehrausgaben von insgesamt ca. 7 Mio. Euro. Hierin sind die Mehrausgaben für die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für Beamte und Soldaten der Nachrichtendienste nicht enthalten. Diese sind aufgrund fehlender Daten zur Anzahl der Empfänger der Stellenzulage nicht quantifizierbar.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 BBesG) führt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Mio. Euro.

Die Verlängerung der Befristung Aufbauzulage für das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten führt im Haushaltsjahr 2026 zu Mehrausgaben in Höhe von 1,6 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage, der o. g. anderen Stellenzulagen und die Verlängerung der Befristung der Stellenzulagen sollen aus den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht nur im Hinblick auf die in § 69n Absatz 2 BeamtVG erforderliche Antragstellung ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Dieser Erfüllungsaufwand ist einmalig und wird zeitlich im Umfang von 25.000 Stunden anfallen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 79.200 Euro. Der erhebliche einmalige Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Vielzahl der weitgehend manuell zu prüfenden Besoldungsakten und der Maßnahmen zur Vermeidung jahrelanger Feststellungsverfahren; er beträgt voraussichtlich rund 1,7 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen der IT-Anwendungen beträgt rund 23.000 Euro. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand entfallen vollständig auf den Bund.

Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationsausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen. Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Jamila Schäfer
Berichterstatlerin

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Marcus Bühl
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter